

Zulassungsordnung

der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH)
European University of Applied Sciences

für die

Masterstudiengänge

Business Development Management

Human Resource Management

Logistikmanagement

Dynamic Management

Marketingmanagement

Wirtschaftsinformatik

Inhaltsübersicht

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Zulassungstermine	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Auswahlverfahren.....	4
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Antrag auf Nachteilsausgleich	6
§ 7 Inkrafttreten	6

Präambel

Nach Vorgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und auf der Grundlage der Bestimmungen ihrer Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge gibt sich die Europäische Fachhochschule (EUFH) die folgende Zulassungsordnung.

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung betrifft die Masterstudiengänge

- a. Business Development Management
- b. Human Resource Management
- c. Logistikmanagement
- d. Dynamic Management
- e. Marketingmanagement
- f. Wirtschaftsinformatik

der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH).

§ 2 Zulassungstermine

Die Zulassung zu den Masterstudiengängen der EUFH erfolgt in der Regel zum Sommer-, Wintersemester, oder zum Januar eines Jahres. ²Bewerbungen sind ganzjährig möglich.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium an der EUFH sind:

- a. Ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 180 Credit Points gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS),
- b. Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- c. Bei Bewerbern mit ausländischem Hochschulabschluss: Deutschkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

- (2) Je nach inhaltlicher Ausrichtung des gewählten Masterstudiengangs gelten darüber hinaus folgende, ergänzende Zulassungsvoraussetzungen:
- a. Masterstudiengang Human Resource Management: wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse auf Bachelor-Niveau;
 - b. Masterstudiengang Logistikmanagement: wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse auf Bachelor-Niveau sowie Logistikkenntnisse;
 - c. Masterstudiengang Dynamic Management: wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse auf Bachelor-Niveau;
 - d. Masterstudiengang Marketingmanagement: wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse auf Bachelor-Niveau;
 - e. Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik: Wirtschaftsinformatik-Kenntnisse auf Bachelor-Niveau.
- (3) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist durch Einreichen folgender Dokumente zu belegen:
- a. Nachweis eines ersten akademischen Abschlusses an einer staatlich anerkannten, in- oder ausländischen Hochschule gemäß §3(1) a,
 - b. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (bei Bewerbern mit ausländischem Hochschulabschluss: Deutschkenntnisse) gemäß §3(1) b bzw. c,
 - c. Zusätzliche Nachweise je nach gewähltem Masterstudiengang gemäß §3(2).
- (4) Studierende des Masterstudiengangs Business Development Management müssen einen Vertrag mit einem Unternehmen binnen 16 Wochen nach Studienbeginn vorlegen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Sofern sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3(1) sowie die ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3(2) erfüllen, werden folgende Studienbewerber in ein Auswahlverfahren aufgenommen:
- a. Studienbewerber mit Studienabschlüssen anderer Hochschulen;
 - b. Studienbewerber mit unvollständigen Antragsunterlagen gemäß §5(5);
 - c. Absolventen von EUFH-Bachelorstudiengängen mit einer Abschlussnote von schlechter als 2,7;
 - d. Absolventen von EUFH-Bachelorstudiengängen, die sich um einen Studienplatz in den Studiengängen

- i. Logistikmanagement oder
 - ii. Wirtschaftsinformatik
- bewerben.
- e. Studienbewerber für duale Masterstudiengänge, es sei denn, es handelt sich um externe Studienbewerber, die bereits ein Unternehmen nachweisen können.
- (2) Vom Auswahlverfahren ausgenommen sind Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss der EUFH gemäß §5(2) bis (4).
- (3) Im Auswahlverfahren werden die Motivation des Studienbewerbers für die Aufnahme eines Masterstudiums, seine persönlichen Rahmenbedingungen sowie ggf. ergänzende Informationen zu seiner Qualifikation geprüft. Bei Studienbewerbern für den Studiengang Business Development Management (dual) werden zudem die berufliche Situation sowie die mögliche Unterstützung des Studiums seitens des Arbeitgebers durch den Studiengangsleiter im Rahmen eines Auswahlgesprächs geprüft. Der inhaltliche Rahmen des Auswahlgesprächs wird durch einen Gesprächsleitfaden der EUFH vorgegeben.
- (4) Sofern die Qualifikationen und persönlichen Rahmenbedingungen des Studienbewerbers erwarten lassen, dass er den gewählten Masterstudiengang mit Erfolg absolvieren wird, wird der Studienbewerber dem Präsidium zur Zulassung empfohlen. ²Die Auswahlentscheidung trifft die Hochschule, vertreten durch ein Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium benannte, sachkundige Person.
- (5) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dokumentiert, archiviert und kann vom Studienbewerber auf Antrag eingesehen werden. Die Auswahlentscheidung wird dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. ²Im Falle einer negativen Auswahlentscheidung werden dem Studienbewerber die Gründe hierfür auf Wunsch durch den Studiengangsleiter erläutert.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen und im Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß §4(5) dieser Ordnung.
- (2) Studienbewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss der EUFH werden bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und einer Bachelorabschlussnote von 2,7 oder besser ohne weitere Prüfung für die Masterstudiengänge
 - a. Human Resource Management,
 - b. Marketingmanagement und

c. Dynamic Management

zugelassen.

- (3) Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss der EUFH in Logistikmanagement werden bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und einer Bachelorabschlussnote von 2,7 oder besser ohne weitere Prüfung auch für den Masterstudiengang Logistikmanagement zugelassen.
- (4) Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss der EUFH in Wirtschaftsinformatik werden bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und einer Bachelorabschlussnote von 2,7 oder besser ohne weitere Prüfung auch für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zugelassen.
- (5) Die Zulassung zum Studium kann auch vor dem Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen ausgesprochen werden, wenn die Eignung für das Masterstudium insbesondere anhand den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen festgestellt und das Fehlen der erforderlichen Nachweise von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (6) Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, erfolgt.
- (7) Die Einschreibung der Studierenden erfolgt gemäß §§ 48 ff HG NRW.

§ 6 Antrag auf Nachteilsausgleich

Studienbewerber können einen Antrag auf Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren stellen, wenn besondere Gründe sie gehindert haben, eine bessere Abschlussnote im Erststudium zu erreichen, z. B. aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung während des Studiums.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der Hochschule und Veröffentlichung in Kraft. ²Sie wird durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt, nach vorheriger rechtlicher Überprüfung, durch den Präsidenten der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft.

Brühl, den 22. August 2017

Der Präsident der EUFH

Prof. Dr. Birger Lang

Der Vizepräsident für postgraduales

Studium

Prof. Dr. Rainer Paffrath